

Rechtliche Anforderungen an die Auslobung von Hydraulikölen als „schnell / leicht biologisch abbaubar“

Von Milorad Krstić

These

Zur Beantwortung der vielfach gestellten Frage, ob es aus rechtlicher Sicht überhaupt zwingend erforderlich ist, biologisch schnell abbaubare Öle einzusetzen, kann beispielhaft das Landgericht Hamburg aus seiner bereits genannten Entscheidung vom 04. April 2006 zitiert werden. Demnach kann ein Maschinenbetreiber bereits aus versicherungs- bzw. haftungsrechtlichen Gründen gehalten oder sogar gezwungen sein, nur solche Öl- und Schmierstoffe in seine Maschinen einzufüllen, die den kleinstmöglichen Schaden anrichten, wenn sie in die Umwelt gelangen sollten.

Höchst zweifelhaft ist dagegen, ob das gewährleistet ist, wenn die biologische Abbaubarkeit nur in einem Verfahren untersucht wurde, das nicht dem Stand der Technik entspricht. In solchen Fällen werden die Abnehmer nicht nur in ihrer Erwartungshaltung getäuscht, sondern es können sich darüber hinaus weitreichende rechtliche Konsequenzen anschließen. Nach den einschlägigen Umwelt- und Haftungsgesetzen haftet für entstandenen Schaden immer der Verursacher, also der Maschinenanwender.

Der folgende Text befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Schmier- und Verfahrensstoffe als schnell / leicht biologisch abbaubar ausgelobt werden dürfen. Gezeigt wird, dass eine solche Auslobung regelmäßig dann irreführend ist, wenn biologische Abbaubarkeit nicht in einem Test belegt ist, der dem anerkannten Stand der Technik entspricht. Aufschluss darüber, was nach dem Stand der Technik anerkannt ist, geben Industrienormen; für Hydrauliköle bspw. die ISO 15380, die einen Beleg des „vollständigen Abbaus“ verlangt.

Hydrauliköle, die im umweltsensiblen Bereich eingesetzt werden und so genannte Biohydrauliköle sein sollen, werden im geschäftlichen Verkehr häufig mit der Angabe ausgelobt, sie seien „schnell biologisch abbaubar“. Eine gesetzliche Definition der Wendung „schnell biologisch abbaubar“ existiert allerdings nicht, und tatsächlich ist der Begriff „biologisch abbaubar“ auch nicht per se eindeutig.

Unterschiedliche Tests liefern unterschiedliche Resultate

Der biologische Abbau geht in der Natur schrittweise vor sich. Im ersten Schritt, dem „primären Abbau“, entstehen Bruchstücke, die für die Umwelt immer noch schädlich bzw. bezüglich der Toxizität sogar schädlicher als das Ausgangsmaterial sein können. Liegt ein vollständiger biologischer Abbau vor, dann sind lediglich Kohlendioxid, Wasser und Biomasse übriggeblieben, so dass man weiß, dass die Endprodukte für die Umwelt unschädlich sind. Trotz dieser wesentlichen Unterschiede zwischen primärem und vollständigem Abbau gibt es immer noch einige Anbieter sogenannter Bioöle, die die biologische Abbaubarkeit ihrer Produkte lediglich auf den „Primärabbau“ (in einem so genannten CEC-Test) testen und darauf gestützt als „biologisch abbaubar“ ausloben. Die meisten Bioöle werden im Gegensatz dazu nur dann als biologisch abbaubar ausgelobt, wenn sie sich als vollständig biologisch abbaubar (beispielsweise in einem Test nach OECD 301 B) erwiesen haben.

Primär biologisch abbaubar – CEC-Testmethoden

Die Organisation „Coordinating European Council (CEC)“ entwickelte international angewendete Testmethoden, insbesondere den für die

Schmierstoffindustrie (ehemals) wichtigen Test CEC-L-33-T-82 (1982), der in den folgenden Jahren weiterentwickelt wurde zum CEC-L-33-A-93 (1993) bzw. CEC-L-103-A-12 (2012).

Diese Tests ermöglichen es, die Geschwindigkeit zu messen, mit der der primäre biologische Abbau vonstatten geht; d. h. sie geben Aufschluss darüber, wie schnell bestimmte unerwünschte Eigenschaften, wie die Bildung eines Ölfilms auf der Wasseroberfläche, verloren gehen.

Da die CEC-Tests nur eine Aussage über den primären biologischen Abbau treffen, bleibt bei den damit erzielten Ergebnissen die Tatsache, dass die sich bildenden Abbauprodukte umweltschädlicher sein können als die nicht abgebauten Stoffe, unberücksichtigt. Aus diesem Grund akzeptieren international anerkannte Spezifikationen für umweltschonende Schmierstoffe oder Ökolabels wie z.B. der deutsche Blaue Engel oder der Europäische Eco-Label CEC-Resultate nicht.

Toxizität von im Wasser lebenden Lebewesen die Tests OECD 201, 202, 203.

Kurz gesagt: Mit dem Testverfahren nach OECD 301 B wird der so genannte vollständige Abbau der Prüfsubstanz untersucht.

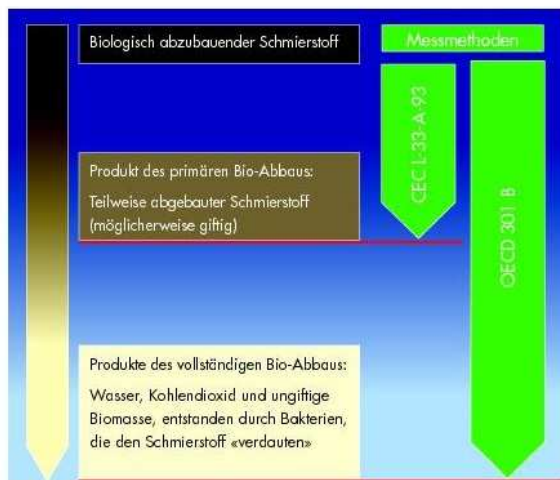
Stand der Technik zur Feststellung „schneller / leichter biologischer Abbaubarkeit“

Aufschluss darüber, was die maßgeblichen Fachkreise auf einem bestimmten Gebiet als Stand der Technik ansehen, geben u. a. Industrienormen. Für die in der ISO 6743-4 kategorisierten so genannten Biohydrauliköle der Klassen HEES, HETG, HEPG und HEPR bestimmt die ISO 15380, eine internationale Industrienorm, die aufzuweisenden Umwelteigenschaften. Zu diesen Umwelteigenschaften gehört die „schnelle / leichte biologische Abbaubarkeit“, die nach dieser Norm dann gegeben ist, wenn das getestete Hydrauliköl eine bestimmte Abbaubarkeitsquote im Testverfahren gemäß DIN EN ISO 14593 oder im Testverfahren gemäß DIN EN ISO 9439 erreicht. Das Testverfahren gemäß DIN EN ISO 14593 entspricht weitgehend dem Testverfahren nach OECD 310. Das Testverfahren nach DIN EN ISO 9439 entspricht weitgehend dem Testverfahren nach OECD 301 B. In beiden Testverfahren wird der vollständige Abbau getestet. Dagegen entspricht ein Test, mit dem wie nach den Testverfahren CEC-L-33-A-93 und/oder CEC-L-103-A-12 nur der primäre Abbau getestet wird, nicht den Anforderungen der ISO 15380. Diese Verfahren sind danach nicht Stand der Technik zur Feststellung der „schnellen / leichten biologischen Abbaubarkeit“ von Hydraulikölen der genannten Kategorien.

Für die Vergabe gängiger Umweltzeichen wie „Blauer Engel“ oder „Euro Margerite“ ist der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in einem Test nach OECD 301 bzw. in einem mit diesen Tests gleichwertigen Test vorausgesetzt. Auch hier genügt ein Test nach den beiden genannten CEC-Verfahren, mit denen nur der primäre Abbau getestet wird, nicht den Vergabevoraussetzungen für diese Umweltzeichen.

Nach der ISO 14021 sollen die Methoden, mit denen Anbieter die von ihnen ausgelobten Produkteigenschaften feststellen, vorzugsweise internationalen Standards oder nationalen Standards entsprechen, die international akzeptiert sind. Als einen typischen Standard, der für die Auslobung von

Biologischer Abbau/Messmethoden



* in sauerstoffhaltigem Wasser mit darin lebenden Bakterien

Abb. 1: Vergleich des Primären biologischen Abbaus mit dem Vollständigen biologischen Abbau eines Schmierstoffes

Vollständig biologisch abbaubar – OECD-Testmethoden

In den letzten 30 bis 50 Jahren entwickelten sich die Ökologie- und Toxikologiewissenschaften. Eine wichtige Rolle spielte dabei die OECD (Organisation for Economic Co-Operation and Development), die in den letzten Jahrzehnten mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz eine große Anzahl Tests entwickelte, z. B. für die Ermittlung des biologischen Abbaus die Testserie OECD 301 A-F und für die

Abbaubarkeit relevant ist, nennt ISO14021 die OECD 301-Methoden.

Erwartung der Abnehmer an ein als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Produkt

Die Frage, wann ein Hydrauliköl als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobt werden darf, hängt davon ab, was der vom Anbieter des Produktes angesprochene Verkehr, d. h. die potentiellen Abnehmer, von einem so ausgelobten Produkt erwarten. Werden diese Erwartungen erfüllt, dann ist die Auslobung des Produktes als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ zulässig; werden sie nicht erfüllt, sind die Angaben irreführend und deshalb vom Gesetz untersagt.

Das Landgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 04. April 2006 (Az.: 312 O 795/05) festgestellt, dass der angesprochene Verkehr von einem Produkt, das mit besonderen Umweltvorzügen wie „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobt wird, erwartet, dass dieses den aktuellen Anforderungen von Wissenschaft und Technik insbesondere im Umweltbereich entspricht. In einem weiteren Urteil vom 26. September 2008 (Az.: 406 O 86/09) hat das Landgericht Hamburg ausgeführt, der angesprochene Verkehr erwarte, dass die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hydraulikölen in einem Testverfahren festgestellt worden ist, das auch sonst im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen angewendet wird. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in einem Urteil vom 02. Mai 2007 (Az.: 5 U 85/06) bestätigt, dass die Abnehmer solcher Produkte, die mit dem allgemeinen Hinweis auf die „Umweltfreundlichkeit“ ausgelobt werden, erwarten, dass die Produkte nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse uneingeschränkt umweltfreundlich sind.

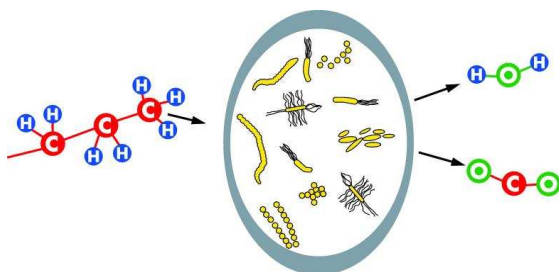


Abb. 2: Beim vollständigen biologischen Abbau werden biologisch abbaubare Schmierstoffe größtenteils bis in Wasser und Kohlendioxid abgebaut

Nach der zitierten Rechtsprechung erfüllt ein als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Hydrauliköl die Erwartungen der Abnehmer somit grundsätzlich nur dann, wenn seine biologische Abbaubarkeit in einem Test belegt worden ist, der Stand der Technik ist. Hat das Produkt biologische Abbaubarkeit lediglich in irgendeinem anderen Test belegt, der nicht Stand der Technik ist, werden die potentiellen Abnehmer regelmäßig in ihren Erwartungen enttäuscht und deshalb durch die Angabe „schnell / leicht biologisch abbaubar“ getäuscht.

Konkrete Anforderungen an die Auslobung der biologisch abbaubaren Produkte

Nimmt man mit der zitierten Rechtsprechung an, dass der Abnehmer eines als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobten Hydrauliköls erwartet, dass die biologische Abbaubarkeit in einem Verfahren belegt wurde, das Stand der Technik ist, dann ist diese Auslobung demgemäß nur dann zulässig, wenn das Hydrauliköl biologische Abbaubarkeit in einem Test belegt hat, in dem nicht lediglich der primäre, sondern der vollständige Abbau untersucht worden ist (also in einem Test nach OECD 301 B oder in einem damit gleichwertigen Test). Dies hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt, und diese Beurteilung entspricht der in der juristischen Literatur vertretenen Rechtsauffassung zu den Anforderungen an die Werbung auf dem Umweltsektor.

Drei Beispiele hierzu:

1. Das Landgericht Hamburg hatte bereits in seinem Urteil vom 04. April 2006 (Az.: 312 O 795/05) angenommen, dass in den von der OECD entwickelten Verfahren, d. h. den Verfahren OECD 301 A-F, das maßgebliche Verfahren für die Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit eines Schmierstoffes zu sehen ist, nicht dagegen in jenem nach CEC-L-33-A-93.

2. In seinem weiteren Urteil vom 26. September 2008 (Az.: 406 O 86/09) hat das Landgericht Hamburg ausgeführt, dass sich die Abnehmer biologisch abbaubarer Hydrauliköle getäuscht sähen, wenn sie erführen, dass ein als „schnell / leicht biologisch abbaubar“ ausgelobtes Produkt biologische Abbaubarkeit nur in einem Test nach CEC-L-33-A-93 belegt hat, einen Test nach einem der Verfahren nach OECD 301 A-F aber nicht bestehe.



Abb. 3: Baumaschinen in umweltsensiblen Gewässern

3. Mit Urteil vom 02. Mai 2007 (Az.: 5 U 85/06) hat das Hanseatische Oberlandesgericht festgestellt, dass der Verbraucher bei der Auslobung von Produkten mit Umweltbegriffen wie „schnell biologisch abbaubar“ zur Vermeidung ansonsten zu befürchtender Irreführungen aufklärend darauf hingewiesen werden müsse, dass das Produkt – unbeschadet

der fehlenden Vergabe eines Umweltzeichens – noch nicht einmal die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik erfülle, sondern den Begriff „schnell biologisch abbaubar“ unter Bezugnahme auf andersartige Testmethoden (in dem Fall: CEC-L-33-A-93) für sich in Anspruch nehme. Demgemäß sei es dem Hersteller / Vertreiber des Produktes verwehrt, sich ohne jeglichen aufklärenden Hinweis des Begriffes „schnell biologisch abbaubar“ zu bedienen.

Kontakt und © Milorad Krstić
KLEENOIL PANOLIN AG
Gewerbegebiet Schnöt
D-79804 Dogern
Tel.: 07751/8383-22
Fax: 07751/8383-55
info@kleenoil.com
www.kleenoilpanolin.com

Stand 01.10.2013